

## Vergütung von Mehrfachmeldungen zur Diagnosestellung gegenüber den klinischen Krebsregistern nach § 65c SGB V

**Themen:** Abrechnung; Gesetze, Richtlinien, Verordnungen; Leistungen; Qualität/Qualitätssicherung; Vergütung; Verträge; Ärzte (niedergelassene); Datenaustausch; Früherkennung; Krankenhäuser; Sektorenübergreifende Themen; Versorgungsforschung

**Kurzbeschreibung:** Vor dem Hintergrund der interdisziplinären sektorenübergreifenden Versorgung von Patienten mit Tumorerkrankungen wird die Vergütung von Mehrfachmeldungen zur Diagnosestellung gegenüber den klinischen Krebsregistern (gemäß Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung vom 15.12.2014) erläutert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung gem. § 65c Abs. 6 S. 5 SGB V regelt die Höhe der einzelnen Meldevergütungen für die Datenübermittlung der Leistungserbringer an die klinischen Krebsregister. Darin ist je nach Art der Meldung die jeweilige Meldevergütung festgelegt. Die Meldevergütung für eine gesicherte Tumordiagnose beträgt 18 Euro.

Vor dem Hintergrund der interdisziplinären sektorenübergreifenden Versorgung von Patienten mit Tumorerkrankungen werden unterschiedliche diagnostische Leistungen häufig von mehreren Leistungserbringern erbracht. Dabei erfolgt die Erstdiagnose oftmals im ambulanten Sektor (z. B. lokale Diagnostik inkl. histologischer Sicherung durch Biopsie). Anschließend können beispielsweise im Krankenhaus im Rahmen einer Operation weitere Diagnose-daten erhoben werden (z. B. Komplettierung der Ausbreitungsdiagnostik, insbesondere des Metastasierungsstatus). Jeder beteiligte Leistungserbringer erlangt damit Kenntnis über eine Teilinformation der Diagnose und ist gesetzlich zur Meldung der Diagnosedaten an das Krebsregister verpflichtet.

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Dr. Jennifer Middelstädt

Ref. Qualitätssicherung Krankenhaus  
Tel.: 030 206288-2217  
jennifer.middelstaedt@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



Dies gewährleistet die geforderte Vollzähligkeit und Vollständigkeit der klinischen Krebsregister.

Liegen zum selben Patienten Meldungen unterschiedlicher Leistungserbringer zur Diagnosestellung vor, kann sich die Frage stellen, wie bei der Zahlung der Meldevergütung zu verfahren ist. In der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass sich die beteiligten Ärzte und Krankenhäuser in den jeweiligen Arzt- und Entlassbriefen gegenseitig über die erfolgten Meldungen an das jeweilige Krebsregister informieren. Gibt ein Leistungserbringer eine zusätzliche Meldung ohne weitergehenden Sachgehalt ab, besteht gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung kein Vergütungsanspruch. Enthält die Meldung jedoch einen weitergehenden Informationsgehalt zur Diagnose, ist die Meldevergütung in Höhe von 18 Euro für Diagnosemeldungen – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung – auch mehrfach für denselben Patienten von der Krankenkasse des Versicherten an das Krebsregister zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband